

Musterbescheid für die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Anlagen zum Umgang mit "HVO", XTL

Antrag auf Eignungsfeststellung / Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG i.V.m. § 63 Abs. 1 WHG

für die Erweiterung / Umstellung der Abfüllanlage/-platz und Lageranlage (behördliche Anlagennummer) auf den synthetischen Kraftstoff HVO XXX haben Sie einen / wurde hier ein Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 Absatz 1 WHG vorgelegt.

Antragsteller/Anlagenbetreiber:

Musterfirma
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Anlagenstandort:

Muster-Standort
Musterstraße 2
12345 Musterstadt

Gemarkung, Flur, Flurstück

Da gegenwärtig keine abschließenden technischen Regelungen in der TRwS 781 (DWA-A 781) vorliegen, wird von hier, in Anwendung des § 17 WHG der vorzeitige Beginn der Errichtung/des Betriebs/der wesentlichen Änderung für die nachfolgend beschriebene Anlage vor der Feststellung der Eignung zugelassen.

Die Zulassung ist befristet bis zum **xx.xx.202X (Datum des Bescheids + 1 / 2 Jahre)**.

Spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist sind die notwendige Eignungsfeststellung mit den dann gültigen Nachweisen zu beantragen oder bereits gestellte Anträge zu ergänzen.

Anmerkung für die Behörden:

Eine Befristung auf ein Jahr erscheint sinnvoll, da zum einen mit der Erteilung von Zulassungen für die jeweiligen Anlagenteile innerhalb dieses Zeitraums zu rechnen ist und andererseits auch der Druck auf die Antragsteller erhöht wird, die entsprechenden Zulassung zeitnah zu beantragen (es handelt sich bei dem Antrag auf vorzeitigen Beginn als auch bei einer Eignungsfeststellung um einen **mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt**).

Hinweis für die Behörden

Die Aufteilung und Zuordnung der jeweiligen Anlagenteile über die nachfolgenden Tabellen, macht unter Umständen die Anpassung bei einer späteren Eignungsfeststellung einfacher und die Anlagenstruktur deutlicher.

| xxxx, xxxxx Stadt/ Kreis, Gemarkung xxxx, Flur x, Flurstücke xxxxx „int. Bezeichnung“ Lagerbehälterkataster-Nr.: xxx | | | |
|---|---|------------------------|-----------------------|
| Anlage / Anlagenteil | Art | Hersteller / Zulassung | Einbaudatum / Baujahr |
| Behälter | ober-/unterirdisch doppelwandig einwandig im Auffraum | xxxx | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| xxxx, xxxxx Stadt/ Kreis, Gemarkung xxxx, Flur x, Flurstücke xxxxx „int. Bezeichnung“ Anlagenkataster-Nr./ Behördenbezeichnung (Aktenzeichen): xxx | | | |
|---|-----|------------------------|-----------------------|
| Anlage Anlagenteil | Art | Hersteller / Zulassung | Einbaudatum / Baujahr |
| Überfüllsicherung/Grenzwertgeber | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| xxxx, xxxxx Stadt/ Kreis, Gemarkung xxxx, Flur x, Flurstücke xxxxx „int. Bezeichnung“ Lagerbehälterkataster-Nr.: xxx | | | |
|---|-----|------------------------|-----------------------|
| Anlage Anlagenteil | Art | Hersteller / Zulassung | Einbaudatum / Baujahr |
| ... | | | |
| | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |

Die Gesamtanlage ist der Gefährdungsstufe A, B, C, D zuzuordnen.

Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage des BLAK-UmwS-Beschlusses der 53. Sitzung (TOP 3.4). Hier nach gilt für HVO, bis zu einer anderen Einstufung, die WGK 3.

Die Zulassung umfasst ... (z.B. die Belegung der Lagertankkammer, die Umrüstung des Zapfpunktes x, die Verlegung einer neuen Saugleitung zum Zapfpunkt x, die Abfüllung und Betankung von HVO XXX und ggf. weitere Anlagenteile)

Der Antrag auf Eignungsfeststellung vom xx.xx.xxxx sowie die Selbstverpflichtung des Antragstellers, alle bis zur Eignungsfeststellung durch die Umrüstung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Eignung nicht festgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, sind Bestandteil der Zulassung.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist jederzeit widerruflich (§ 17 Abs. 2 WHG). Sie erlischt, sobald eine abschließende Entscheidung im Eignungsfeststellungsverfahren getroffen wird.

Antragsunterlagen:

Folgende Unterlagen wurden eingereicht und liegen meiner Entscheidung zugrunde.

1. Antrag auf Eignungsfeststellung
2. Gutachten nach § 42 AwSV
3. Pläne
4. Herstellernachweise
- ...
- ...
- ...

Nebenbestimmungen / Auflagen:

Nur exemplarisch und nicht abschließend.

Die Auflagen müssen sich am Inhalt der vorgelegten Nachweise orientieren

1. Während der Arbeiten zur Neuverlegung von Rohrleitungen im Bereich der Abfüllfläche ist, bis zu deren vollständiger Abdichtung/Wiederherstellung der Tankbetrieb, einzustellen.
Prüfberichte von Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV (s.a. Hinweise) sind der unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
2. Der von den Herstellern ggf. vorgegebene Austausch einzelner Anlagenkomponenten (z.B. Dichtungen, Rohrleitungen, Flansche etc.) ist zu dokumentieren und der zulassenden Wasserbehörde und dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen

3. Bei der zuständigen Wasserbehörde ist rechtzeitig vor der Inbetriebnahme (mindestens 8 Werktage vorher) eine Abnahme zu beantragen.

Für die Vollzugsbehörden:

Weitere /andere Nebenbestimmungen wie Auflagen/Bedingungen (wie Nachweise über Wartungen, Instandsetzungen, Überwachung des Betriebs (z.B. bei Automatentankstellen etc.) sind ggf. zusätzlich festzusetzen.

Es wird empfohlen (soweit nicht bei der Antragsstellung eingereicht) eine Zustandsbeschreibung der Abfüllfläche durch einen Sachverständigen anzufordern.

Dies ist nicht erforderlich, wenn die letzte Sachverständigen-Prüfung der Fläche innerhalb der letzten 12 Monate erfolgt ist.

Hintergrund: Würden Mängel an der Abfüllfläche erst bei der Inbetriebnahmeprüfung festgestellt, ist der Betrieb mit wasserrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar.

Die Abgabe müsste dann ggf. untersagt werden.

Hinweise:

4. Die Anlagen unterliegen der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV.

Begründung:

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt gemäß § 17 WHG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 WHG.

Der vorzeitige Beginn kann, auch befristet, zugelassen werden, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Eignungsfeststellung durch die Umrüstung entstandenen Schäden zu ersetzen und, falls die Eignung nicht festgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Erteilung der erforderlichen Eignungsfeststellung für die wesentliche Änderung einer Umstellung auf den synthetischen Kraftstoff ist derzeit nicht möglich. Die Bezeichnung „HVO“ (Hydrogenated oder Hydrotreated Vegetable Oils) ist ein Produktname für synthetische Kraftstoffe, die in der Regel aus Paraffinen, also gesättigten Kohlenwasserstoffketten bestehen. Dabei handelt es sich weder um einen Stoff im Sinne der AwSV, noch um eine chemisch eindeutige Stoffbezeichnung. Bedingt durch die chemische Zusammensetzung unterscheiden sich die Eigenschaften paraffinischer Kraftstoffe von denen des regulären Dieselmotorkraftstoffes. Mischungen von paraffinischem Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2024 mit Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590:2024 werden als HVO-Dieselmotorkraftstoff-Gemische bezeichnet.

Vollständige bau- und wasserrechtliche Eignungsnachweise zum Nachweis der Materialverträglichkeit und Eignung für alle Anlagenteile zum Lagern und Abfüllen von HVO sowie von Rückhalteeinrichtungen/ Abwasservorbehandlungsanlagen (Leichtflüssigkeitsabscheider) in Entwässerungssystemen liegen bisher nicht in abschließender Form vor.

Der Nachweis ist von den Herstellern dieser Anlagenteile zu führen und beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zu beantragen. Anträge liegen dort bisher nicht für alle Anlagenteile vor. Mit einer Erteilung ist demzufolge nicht vor 2025 zu rechnen.

Allgemeine Gutachten von Betreibergesellschaften können keine Verwendung finden und sind für die konkrete Anlage zu erstellen.

Um einen zwischenzeitlichen / vorübergehenden Betrieb derartiger Anlagen dennoch zu ermöglichen, hat die oberste Wasserbehörde per Erlass auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns unter Anwendung des § 17 WHG hingewiesen.

Als Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des § 17 AwSV (Grundsatzanforderungen) wurden im Rahmen der beantragten Eignungsfeststellung, Herstellererklärungen für die jeweiligen Anlagenteile vorgelegt, die eine abschließende Eignungsfeststellung der Gesamtanlage mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers kann also gerechnet werden.

Das berechtigte Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn liegt darin, dass ein Abwarten bis zur Eignungsfeststellung (Gründe für die Verzögerung s.o. genannte Gründe) nicht zumutbar ist.

Der Antragssteller hat sich verpflichtet, alle bis zur Eignungsfeststellung durch die Umrüstung entstandenen Schäden zu ersetzen und, falls die Eignung nicht festgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Befristung der Zulassung auf ein Jahr / zwei Jahre erfolgt aufgrund der Erwartung, dass spätestens im Frühjahr 2025 die erforderlichen Zulassungen der jeweiligen Anlagenteile durch die zulassende Stelle erfolgt sind.

Für die Übergangszeit wird die befristete Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt.

Kostenfestsetzung / Gebühren nach jeweiligem Landesrecht:

Rechtsbehelfsbelehrung nach dem jeweiligem Landesrecht: